KOMBA-Gewerkschaft Bayern,
Pfeuferstr. 33, 81373 München

KOMBA Gewerkschaft Bayern

1. Beitragsordnung

Die Beitragsordnung wird für die Zeit ab 1. März 2024 wie folgt festgelegt:

Beitrags -klasse	Aktive Beamte/ Besoldungsgruppe	Beitrag monatlich	Beitrags-klasse	Tarifbeschäftigte/ Entgeltgruppe	Beitrag monatlich
AB	A 16 und höher	22,90 €	AT	EG 15 Ü	24,65 €
CB	A 13 bis A 15	19,60 €	CT	EG 12 - 15/P 16 / S 17 - 18	21,00 €
EB	A 9 bis A 12	16,30 €	ET	EG 9 – 11/P 9 –P 15 /S 9 - 16	17,55 €
GB	A 2 bis A 8	13,20 €	GT	EG 2 – 8/P 5 – P 8 /S 2 - 8	14,25 €
HB			HT	EG 1	10,55 €
FB	Teilzeitbeschäftigte A 9 und höher	9,75 €	FT	Teilzeitbeschäftigte Beitragsklassen ET und höher	10,50 €
IB	Teilzeitbeschäftigte A 2 bis A 8	8,25 €	IT	Teilzeitbeschäftigte Beitragsklasse GT	9,05 €
			KT	Teilzeitbeschäftigte Beitragsklasse HT	7,25 €
SB	Beamtenanwärter	4,75 €			
			UT	Auszubildende	3,20 €
	Versorgungsempfänger/ Besoldungsgruppe			**Rentner/ Entgeltgruppe**	
JB	A 14 und höher	13,40 €	JT	EG 14 und höher	5,00 €
LB	A 10 bis A 13	11,80 €	LT	EG 9 – 13/P 9 – P 16/S 9 - 18	5,00 €
NB	A 2 bis A 9	10,25 €	NT	EG 2 – 8/P 5 – P 8/S 2 - 8	5,00 €
			QT	1	5,00 €
PB	Witwen	8,60 €	PT	Witwen	5,00 €
VB	Siehe Erläuterungen	5,40 €	VT	Siehe Erläuterungen	5,45 €
YB	Ehegatten/eingetragene Lebenspartner von Mitgliedern	8,00 €	YT	Ehegatten/eingetragene Lebenspartner von Mitgliedern	8,50 €
WB und WT	Die Beitragspflicht ruht während a) der vollen Monate der Elternzeit (ohne Teilzeitbeschäftigung) oder einer Beurlaubung b) der Arbeitslosigkeit ohne Arbeitseinkommen und einer Krankheit, bei der nur Krankengeld bezogen wird				

Die örtlichen Zuschläge sind in diesen Beiträgen nicht enthalten.

Unter „Teilzeitbeschäftigte“ im Sinne der Beitragsklassen „FB“/“FT“ und „IB“/“IT“ sind Beschäftigte zu verstehen, die nicht mehr als 31 Stunden wöchentlich arbeiten.

---->

Zur Beitragsklasse „VB“ bzw. „VT“ zählen Beschäftigte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, Mitglieder, die aus einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis heraus Ruhegehalt/Rente beziehen, und Ruhestandsbeamte, die als Ruhegehalt die sog. Mindestversorgung erhalten.

Mitglieder in Altersteilzeit zahlen ab Beginn der Altersteilzeit den Betrag für Versorgungsempfänger bzw. Rentner.

2. **Sonderfälle**

Sind beide Ehegatten/eingetragene Lebenspartner Mitglied, so zahlt der Ehegatte/Lebenspartner, der der niedrigeren Beitragsklasse zuzurechnen ist, den Beitrag der Beitragsklasse „YB“ bzw. „YT“. Sind beide der gleichen Beitragsklasse zuzuordnen, erfolgt eine Einzelfallregelung.

Wird während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, richtet sich die Beitragspflicht entsprechend der einschlägigen Beitragsklassen FB/FT, IB/IT, KT oder YB/YT.

3. Beitragsanpassung

Der Beitrag erhöht sich bis zu einer erneuten Beschlussfassung durch den Gewerkschaftstag

a) bei Beamten entsprechend dem Prozentsatz einer linearen Besoldungserhöhung

b) bei Tarifbeschäftigten entsprechend dem Prozentsatz einer linearen Entgelterhöhung.

Er wird auf volle 5 Cent aufgerundet.
Von der Erhöhung werden die Beitragsklassen „SB“ und „UT“, sowie die Beitragsklassen „JT“, „LT“, „NT“, „QT“ und „PT“ ausgenommen.

Beinhaltet die Besoldungs- bzw. Entgelterhöhung neben einer linearen Steigerung auch einen Sockelbetrag, wird der Beitragsanpassung der sich insgesamt ergebende geringste prozentuale Steigerungsbetrag zugrunde gelegt.

Die Beitragsanpassung wird mit dem Monat der höheren Besoldung (auch vorschussweise) bzw. des höheren Entgelts wirksam.

4. Abbuchung

Der Beitrag wird monatlich durch SEPA-Lastschrifteinzug jeweils in den letzten drei Kalendertagen des Monats von den Konten der Mitglieder erhoben, sofern es bei den Kreisverbänden keine andere Regelung gibt.

5. Mitteilungspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle beruflichen Veränderungen, die sich auf den Beitrag auswirken (z.B. Beförderung, Höhergruppierung, Altersteilzeit, Ruhestandsversetzung) ihrem Kreisverband unverzüglich zu melden. Wird der Beitrag durch die Landesgeschäftsstelle der KOMBA-Gewerkschaft Bayern vom Konto des Mitglieds abgebucht, hat die Meldung direkt an die Landesgeschäftsstelle zu erfolgen.